

Leitfaden für die Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Einheitsgemeinde Ettringen

Vorwort

Auf dem Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Ettringen sind bereits jetzt Anlagen für erneuerbare Energien vorhanden. Regenerative Energieerzeugung durch Wasserkraft und Biogas, ergänzen die Energieversorgung unserer Gemeinde. Auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen können dazu ihren Beitrag leisten.

Grundsätzlich wäre es sinnvoller gesetzgeberisch festzulegen, dass zunächst die Dachflächen belegt werden müssen, bevor die Freifläche in Anspruch genommen wird. Da sich dies jedoch der Rechtsetzungshoheit der Gemeinde entzieht, erscheint eine maßvolle Festlegung von Gunstflächen für die Freiflächenanlagen angesichts der Energiekrise als notwendig.

Im Sinne einer ressourcenschonenden, nachhaltigen Strom- und Wärmeproduktion steht die Gemeinde Ettringen der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien positiv gegenüber.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert grundsätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplanes (vorbereitender Bauleitplan). Vor Aufstellung eines Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) will der Gemeinderat anhand von Kriterien, die für das gesamte Gemeindegebiet gelten, entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (zukünftig Freiflächen-PV-Anlagen genannt) über die gemeindliche Bauleitplanung ermöglicht werden soll.

Die Kriterien sollen den Gemeinderat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge nachvollziehbar entscheiden zu können.

Sofern die derzeitigen attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fortbestehen und einzelne Anlagen ohne klare Bedingungen genehmigt werden, könnte es in der Folge zu einer Flut von Anträgen kommen, die möglicherweise in der Gemeinde zu Interessenskonflikten führen.

Um dem entgegenzuwirken, hat es sich die Gemeinde zum Ziel gesetzt, Kriterien festzulegen, die die Grundlage für einen geordneten und auf Dauer sinnvollen Ausbau solcher Anlagen schaffen. Insbesondere gilt hier, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit einer nachhaltigen, städtebaulichen Entwicklung zu bringen,

Dies dient, eine am Wohl der Allgemeinheit orientierte, sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen und den Naturhaushalt vor Beeinträchtigungen für das ganze Gemeindegebiet zu schützen, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Bei der Standortauswahl ist grundsätzlich zu beachten:

- Die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMWBV) für den „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Stand 10.12.2021
Fundstelle: https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf
- Das Landschaftsbild darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden
- Keine landwirtschaftlich wertvolle Fläche wird beansprucht
- Flächen mit geringem Konfliktpotential (Weiße Fläche im Regionalplan Donau-Iller, erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen-PV-Anlagen vom 25.10.2022) haben Vorrang

- Genehmigung werden nur für Bürgeranlagen und Anlagen mit einer prozentualen Bürgerbeteiligung in Höhe von mindestens 60% erteilt. Als Bürger sind die melderechtlichen Einwohner der Einheitsgemeinde anzusehen.

- Die Gewerbesteuer muss in der Gemeinde bleiben

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich der Einheitsgemeinde Ettringen gelten neben den in der Anlage genannten, die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Nicht erlaubt sind Freiflächen-PV-Anlagen:

- in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden und Bodendenkmälern.
- bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderen gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen.
- zur Wahrung von sichtstörenden Einflüssen sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen
- Freiflächen-PV-Anlagen sind bevorzugt auf bereits vorbelasteten Standorten zu realisieren. Ein Standort ohne Vorbelastung kommt somit in der Regel nur dann in Frage, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind und der jeweilige Standort sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

Freiflächen-PV-Anlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen. Dies wird erreicht, z.B. durch eine am Standort geeignete Kombination aus geeignetem Abstand zum Ortsrand und landschaftsbaulichem Sichtschutz.

3. Qualität landwirtschaftlicher Böden

Der Bau von Freiflächen-PV-Anlagen darf nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen.

- Freiflächen-PV-Anlagen, auf deren Fläche gleichzeitig Kulturpflanzen angebaut werden („AgriPV“), sind zu bevorzugen.
- Flächen mit geringer Wertigkeit sind zu bevorzugen.

4. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit, Ausgleichsflächen

- Der Investor muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert, mindestens jedoch nicht wesentlich eingeschränkt wird.
- Orientierung bietet dabei das gemeinsame Papier der bayerischen Umweltverbände sowie der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-PV-Anlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
- Der Betreiber muss durch eine fachgerechte Pflege der Anlagenfläche sicherstellen, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Die Ausgleichsflächen, die der Antragsteller vorweisen muss, müssen sich fach- und sachgerecht in das lokale Ökosystem einfügen. Die Ausgleichsflächen sollen nach Möglichkeit direkt auf der Fläche der Freiflächen-PV-Anlagen angeordnet werden.
- Der Antragsteller muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten (Abstand des Zauns zum Boden mind. 15 cm).
- Die Aufständigung der Freiflächen-PV-Anlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Module aufweisen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sowie auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (z.B. Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder mit Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft

und bei Möglichkeit umgesetzt werden. Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosysteme einfügen.

- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

5. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen

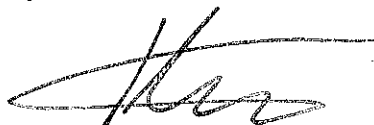
- Die Gewerbesteuererinnahmen müssen der Einheitsgemeinde Ettringen zukommen, d.h. der Betriebssitz ist in das Gemeindegebiet zu legen. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst. Eine dingliche Sicherung in grundbuchamtlicher Form ist ebenfalls erforderlich.
- Die Gemeinde wird die Einleitung einer Bauleitplanung bei Bürgerbeteiligungsmodellen, die eine Höhe von mindestens 60% des Projektumfangs und bei Anlagen, die von Bürgern aus der Einheitsgemeinde initiiert werden, aufgreifen.
- Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen. Die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage kann über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches abgesichert werden.
- Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive des Verwaltungsaufwands, der nach Stundenaufwand abgerechnet wird. Die Planungshoheit bleibt jedoch auch in diesem Fall uneingeschränkt und ausschließlich bei der Gemeinde,
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung, sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

6. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-PV-Anlagen an das Stromnetz hat durch eine Erdverkabelung zu erfolgen. Die genaue Leitungstrasse der Erdkabel ist mit der Gemeinde Ettringen einvernehmlich abzustimmen.

7. Bau und Rückbau der Anlagen/Geodaten

Die gemeindlichen Wege, die während der Fertigstellung und beim Rückbau der Anlage benutzt wurden, sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Wurde mehr als die Hälfte eines oder mehrerer der gemeindlichen Wege/s oder Straße/n zur Leitungsverlegung in Anspruch genommen und aufgedigelt, muss die gesamte Straßenbreite neu asphaltiert werden. Der Anlagenbetreiber wird der Gemeinde Ettringen die Trassendaten von Leitungen der Anlage in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung stellen.



Ettringen, im April 2023

Sturm